Stadt Soltau

# Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

## Inhaltsverzeichnis

**22.09.2023 - Bekanntmachung Nr. 46**

Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)

**22.09.2023 - Bekanntmachung Nr. 47**

Allgemeinverfügung über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Soltau

**Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
**Verantwortlichkeit:** Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
**Erscheinungsweise:** nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
**Kostenloses Abonnement:** per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

# Bekanntmachung

## über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 3 und 50 Abs. 5 und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) gemäß § 6 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

**1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz)

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**2. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für

Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:
1. Familienname,
2. Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschrift sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung
zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen**
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über
Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG
Auskunft erteilen über:
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100.
Geburtstag jeder folgende Geburtstag.
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

**5. Adressbuchverlage**
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern,
die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse
in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

**6. Landkreis und Bundesverwaltungsamt**
(§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG)

Die Meldebehörden dürfen übermitteln:

1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,

2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise.

Eine Datenübermittlung bei Personen mit eingetragener Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG wird nie erteilt. Diese Personengruppe muss keinen Antrag auf Widerspruch zur Datenübermittlung stellen.
Die Auskunftssperre beinhaltet diesen Widerspruch.
Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Soltau
Bürgerbüro
Am Alten Stadtgraben 3
29614 Soltau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter der Telefonnummer 05191 / 82 350.

**Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.**

Soltau, den 15.09.2023

_____gez._____ L.S.
Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Olaf Klang

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Soltau, 14.09.2023

**Allgemeinverfügung**
**über einen verkaufsoffenen Sonntag**
**in der Stadt Soltau**

Die Stadt Soltau erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG), in der jetzt gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

## 1. Öffnungszeiten

Sämtliche Verkaufsstellen in der Innenstadt/Fußgängerzone im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gemeindegebiet der Stadt Soltau

am Sonntag, den 01.10.2023, anlässlich des Bauernmarktes,

für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

## 2. Arbeitsschutz

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 NLöffVZG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u.a. Gesetz zum Schutze der Jugend, Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter) sind zu beachten.

## Begründung

Zu Nr. 1
Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an vier Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest.
Der Bauernmarkt wird eine Vielzahl von Besuchern generieren. Die Verkaufsstellen sollen als zusätzliches Angebot geöffnet haben.

Die Gewerkschaft ver.di wurde über den verkaufsoffenen Sonntag informiert. Es sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung eingegangen.

## 3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

## 4. Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.
Hinweis:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Näheres zu den Voraussetzungen der Klageerhebung finden Sie auch auf der Internetseite
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/verwaltungsgerichtsbarkeit/verwaltungsgerichtsprozess/verwaltungsgerichtsprozess-156679.html.

gez.

Olaf Klang